

**Satzung**  
**der Kultur- und Dorfgemeinschaft Hagen-Holthausen e.V. – Gegr. 1952**  
(in der Fassung des Beschlusses der Jahreshauptversammlung vom 03.11.2015)

**§ 1**  
**Name und Sitz**

Der Name der Gemeinschaft lautet:

Kultur- und Dorfgemeinschaft Hagen-Holthausen e.V. – Gegr. 1952

Sie hat ihren Sitz in Hagen-Holthausen und ist in das Vereinsregister einzutragen.

**§ 2**  
**Zwecke und Ziele**

Die Kultur- und Dorfgemeinschaft Hagen-Holthausen ist ein freiwilliger Zusammenschluss Holthausener Bürger, ist überparteilich und konfessionell neutral und hat den Zweck,

- a) lebendige, dörfliche Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und den Bürgern zu pflegen und sich für das Gesamtwohl der Einwohner einzusetzen,
- b) sich der Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes sowie der Verkehrsprobleme zu widmen, insbesondere den weiteren Zersiedlungen durch Baumaßnahmen im Dorf Holthausen und der Umgebung entgegenzuwirken, um diesen ländlichen Raum als Naherholungsgebiet zu erhalten,
- c) die Erhaltung wertvollen Brauchtums, den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt des heimatlichen Raumes zu betreiben,
- d) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 55 ff. der Abgabenordnung zu verfolgen; die Förderung dieser Ziele geschieht selbstlos und
- e) mit den zuständigen behördlichen Stellen Verbindungen zu unterhalten, um die unter § 2 Abs. a, b, c und d dargelegten Zwecke tatkräftig zu vertreten.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**  
**Mitgliedschaft**

Als Mitglieder können alle Holthausener Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen werden, ferner alle Holthausener Vereine, die sich dem Verein anschließen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist kündigen.

Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Mitglieder, die dem Zweck der Kultur- und Dorfgemeinschaft zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist ferner zulässig, wenn der fällige Mitgliedsbeitrag für ein Jahr trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlt wird.

Der Ausschluss aus der Gemeinschaft erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 seiner satzungsmäßigen Mitglieder. Einer Anhörung bedarf es nicht im Falle des Zahlungsverzuges. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, deren Entscheidung endgültig ist.

#### **§ 4 Beiträge**

Die Höhe des Beitrages beträgt pro Monat mindestens Euro 1,00 (DM 2,00) je Mitglied. Der Beitrag ist zum 30. September eines jeden Kalenderjahres fällig.

Beitragsanpassungen werden durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Organe**

Organe der Kultur- und Dorfgemeinschaft sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Der geschäftsführende Vorstand**

1.  
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern,
- b) dem Kassierer.

2.  
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Vorstandsmitgliedern zu 1.a). Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die zwei Vorstandsmitglieder zu 1.a.).

## **§ 8 Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Vorsitzenden oder deren Stellvertreter der angeschlossenen Vereine,
- b) vier gewählten Bürgervertretern als Beisitzer.

Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand haben gleiches Stimmrecht.

Der erweiterte Vorstand ist von der rechtsgeschäftlichen und gerichtlichen Vertretung des Vereins ausgeschlossen.

## **§ 9 Vorstandswahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Wahl gewählt, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird.

Die Wahl erfolgt jeweils für zwei Geschäftsjahre. Neuwahlen finden in jedem Jahr für die Hälfte der Vorstandsmitglieder statt, und zwar:

in den Jahren mit gerader Jahreszahl

für ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied,  
für zwei Beisitzer,

in den Jahren mit ungerader Jahreszahl

für ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied,  
für den Kassierer,  
für zwei Beisitzer.

Jedes Jahr wird außerdem ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Deren Wiederwahl ist erst nach Ablauf von weiteren zwei Jahren zulässig.

## **§ 10 Einladungen**

Einladungen zu allen Vorstandssitzungen und zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung abgesandt werden.

Bürgerversammlungen werden durch Presse und Anschläge bekanntgegeben.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der nach Maßgabe des § 10 einzuladen ist. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes,
4. jede Änderung der Satzung,
5. Entscheidung über die eingereichten Anträge,
6. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der erweiterte Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer/ der Protokollführerin gegenzuzeichnen ist.

## **§ 12 Veranstaltungen**

Neben der Mitgliederversammlung sollte mindestens eine Bürgerversammlung im Jahr stattfinden.

## **§ 13 Auflösung der Gemeinschaft**

Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Bei Auflösung der Gemeinschaft fällt das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen der Stadt Hagen zu, die die Auflage hat, es einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

**§ 14**  
**Satzungsänderung**


Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Hagen-Holthausen, den 03.11.2015

Der geschäftsführende Vorstand:



Margrit Partenheimer



Dr. Heribert Möllers